

# Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

herausgegeben von:

**Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski**, Univ.-Prof.,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Europarecht,  
Humboldt Universität zu Berlin

**Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer**, Univ.-Prof.,  
Lehr- und Forschungsgebiet Privatrecht und Internationales Wirtschaftsrecht,  
RWTH Aachen

unter Mitarbeit von:

**Dr. Martin Ebers**,  
Humboldt-Universität zu Berlin

**Florian Hammel, LL.M.**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht,  
München

**Dr. Philipp A. Härle**, Rechtsanwalt,  
Tilp Rechtsanwälte, Berlin

**Gabriele Hillmer-Möbius**, Rechtsanwältin,  
Referentin Rechtsschutz beim Gesamtverband  
der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,  
Berlin

**Prof. Dr. Christian Huber**, Univ.-Prof.,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht,  
RWTH Aachen

**Dr. Michael Hübsch**, Ministerialrat,  
Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und  
Sozialordnung, Familie und Frauen, München

**Jost H. Kärger**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Verkehrsrecht,  
München

**Michael Klär**, Rechtsanwalt,  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehr-  
und Forschungsgebiet Privatrecht und  
Internationales Wirtschaftsrecht, RWTH  
Aachen

**Andreas Kloth**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Kloth  
- Neuhaus, Dortmund

**Dr. Leander D. Loacker**, Oberassistent,  
Rechtswissenschaftliches Institut, Universität  
Zürich

**Dr. Ulrike Mauntel**, Rechtsanwältin,  
Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V., Berlin

**Stephan Michaelis, LL.M.**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht,  
zugleich Versicherungskaufmann und  
Versicherungsberater, Kanzlei Michaelis,  
Hamburg

**Kai-Jochen Neuhaus**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Kloth  
- Neuhaus, Dortmund

**Dr. Mark Ortman**, Certified Financial  
Planner®, Finanzökonom,  
Geschäftsführer ITA – Institut für  
Transparenz in der Altersvorsorge GmbH,  
Berlin

**Dr. Christian Pisani, LL.M.**, Rechtsanwalt,  
Müller & Pisani Rechtsanwälte, München

**Sebastian Retter**, Rechtsanwalt,  
Junghans & Radau Rechtsanwälte, Berlin



**Zitiervorschlag:** Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter, PK-VersR, § Rn.

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-89655-275-4

© ZAP Verlag  
Lexis Nexis Deutschland GmbH, Münster 2008  
Ein Unternehmen der Reed Elsevier Gruppe

Alle Rechte sind vorbehalten.

Dieses Werk und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

**Druck:** Bercker, Kvelaer

## § 115 VVG Direktanspruch

(1) <sup>1</sup>Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt oder
2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder
3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

<sup>2</sup>Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. <sup>3</sup>Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. <sup>4</sup>Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch nach Absatz 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens nach zehn Jahren von dem Eintritt des Schadens an. <sup>3</sup>Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. <sup>4</sup>Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.

	Rn.		Rn.
A. Normzweck.....	1	c) Kein anspruchsberechtigter Dritter..	26
B. Norminhalt.....	2	d) Schadenersatzleistung in Geld (Abs. 1 Satz 3).....	29
I. Direktanspruch – Unterschied ggü. der normalen Anspruchsdurchsetzung .....	2	III. Verjährung (Abs. 2).....	30
1. Die maßgeblichen Rechtsbezie- hungen .....	2	1. Gleichlauf zwischen Versicherungs- nehmer und Versicherer (Abs. 2 Satz 1).....	30
2. Direkte Klage versus Pfändung des Deckungsanspruchs .....	4	a) Unbeachtlichkeit von Deckungs- summe und Leistungsfreiheit .....	31
3. Abschaffung des Abtretungsverbots (§ 108 Abs. 2 VVG a.F.) .....	8	b) Anspruch gegen den Haft- pflichtversicherer bloß 10 Jahre (Abs. 2 Satz 2).....	32
4. Die Anwendungsfälle der action directe (§ 115 Abs. 1 Satz 1) .....	9	2. Hemmung durch Anmeldung .....	34
II. Umfang der Leistungspflicht (Abs. 1 Satz 2 bis 4).....	10	a) Verjährung nach BGB .....	35
1. Akzessorietät des Anspruchs und seine Durchbrechungen .....	10	b) Persönliche Dimension .....	37
a) Haftpflichtanspruch.....	10	c) Sachliche Anforderungen.....	40
b) Deckungsanspruch (Abs. 1 Satz 2) .....	20	3. Beendigung der Hemmung.....	44
2. Die beteiligten Personen.....	22	a) Textform.....	44
a) Anspruch gegen wen.....	22	b) Negative oder auch positive Entscheidung.....	46
b) Der anspruchsberechtigte Dritte..	23	c) Abfindungsvergleich .....	50
		C. Prozessuales.....	54
		D. Abdingbarkeit.....	55

## A. Normzweck

Der Direktanspruch stellt für den Geschädigten eine vereinfachte Möglichkeit dar, den gegen den Schädiger bestehenden Schadenersatzanspruch gegen dessen HaftpflichtVR durchzusetzen. 1

## B. Norminhalt

### I. Direktanspruch – Unterschied gegenüber der normalen Anspruchsdurchsetzung

#### 1. Die maßgeblichen Rechtsbeziehungen

Zu unterscheiden ist zwischen dem Haftpflichtverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger einerseits und dem Deckungsverhältnis zwischen dem Schädiger in seiner Eigenschaft als VN bzw. Mitversicherter und dem HaftpflichtVR andererseits. Ein Direktanspruch ist nur dann zu bejahen, wenn der Anspruch sowohl haftungsrechtlich begründet ist als auch im Rahmen des versicherten Risikos liegt (OLG Bamberg VersR 1985, 750). Eine betragliche Begrenzung kann sich in beiden Bereichen ergeben: Die Gefährdungshaftungsnormen weisen typischerweise eine Betragsbeschränkung auf, während das bei der Verschuldenshaftung nicht der Fall ist. Davon zu unterscheiden ist der Umstand, dass die Deckungssumme betraglich begrenzt ist. Eine Besonderheit der Pflichthaftpflichtversicherung generell, nicht des Direktanspruchs im Besonderen, liegt darin, dass sich der HaftpflichtVR dem Geschädigten ggü. auf seine Leistungsfreiheit nicht berufen kann, sondern er im Rahmen der Mindestversicherungssumme diesem ggü. einstandspflichtig ist (§ 117 Abs. 1 und 3). 2

Der Direktanspruch des Geschädigten gegen den HaftpflichtVR ist in aller Regel ein **deliktsrechtlicher Anspruch**, der infolge seiner Anknüpfung an das Versicherungsverhältnis zwischen dem Schädiger und dessen HaftpflichtVR auch gewisse versicherungsrechtliche Züge aufweist (BGHZ 67, 372; BGH VersR 2003, 99). Der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger kann über den Direktanspruch gegen den HaftpflichtVR hinausgehen; aber auch hinter diesem zurückbleiben, weil er durch die Pflicht des HaftpflichtVR ggü. dem VN aus dem Deckungsverhältnis begrenzt ist (Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1, 2 Rn. 4). Ein solcher Direktanspruch kann sich auch ergeben, wenn der HaftpflichtVR dem VN schadenersatzpflichtig wird, so etwa im Sachverhalt BGH NJW 1989, 3095: Der Erfüllungsgehilfe des Kfz-HaftpflichtVR hat den VN nicht darüber aufgeklärt, dass in Nordzypern die Grüne Karte keine Geltung habe. Aus der Schadenersatzpflicht des Kfz-HaftpflichtVR, den VN so zu stellen wie bei Abschluss einer dieses Risiko beinhaltenden Versicherung, wurde dem vom VN geschädigten Dritten ein Direktanspruch eingeräumt. Eine Einstandspflicht im Rahmen einer Direktklage kann sich **auch aus culpa in contrahendo** ergeben, wenn der Kfz-HaftpflichtVR nach einer Schadensmeldung dem Geschädigten zunächst mitteilt, dass er für die Bearbeitung zuständig sei, seine letztendlich nicht gegebene Einstandspflicht, weil die Versicherungsnummer verwechselt worden war, aber so spät mitteilt, dass der Schadenersatzanspruch gegen den in Wahrheit Ersatzpflichtigen inzwischen verjährt ist (BGH NJW 1996, 2724). 3

## 2. Direkte Klage versus Pfändung des Deckungsanspruchs

- 4 Nach herkömmlicher Art steht der Geschädigte in keiner unmittelbaren Beziehung zum HaftpflichtVR des Schädigers. Um vom HaftpflichtVR Zahlung verlangen zu können, muss der Geschädigte zunächst ein **rechtskräftiges Leistungsurteil gegen den Schädiger** erwirken. Im Zuge der Zwangsvollstreckung kann der Geschädigte dann den **Deckungsanspruch** des Schädigers gegen dessen HaftpflichtVR **pfänden und sich überweisen** lassen (§§ 829 und 835 ZPO). Aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge BGBl. II 1965, S. 282) wurde nach § 3 Satz 1 PflVG a.F. dieser Weg bei Einstandspflicht eines Kfz-HaftpflichtVR vereinfacht. Der Geschädigte hat die Möglichkeit, den HaftpflichtVR direkt zu belangen (*action directe*).
- 5 In manchen Detailfragen mag sich dadurch eine marginale Verschlechterung der Rechtsstellung des HaftpflichtVR ergeben: Die Anmeldung des Anspruchs beim Kfz-HaftpflichtVR bewirkt eine Hemmung der Verjährung bis zur endgültigen Entscheidung – nunmehr § 115 Abs. 2 Satz 3. Nach dem Urteil des EuGH (VersR 2008, 111) kann der Geschädigte bei einer *action directe* den ausländischen HaftpflichtVR im Inland verklagen. Gäbe es eine *action directe* für alle Pflichthaftpflichtversicherungen, brächte das für den deutschen HaftpflichtVR die Unannehmlichkeit, im Ausland verklagt werden zu können. Im Wesentlichen geht es aber lediglich um eine **Frage der Einfachheit der Anspruchsdurchsetzung**. Namentlich die verbleibende Einstandspflicht des HaftpflichtVR auch bei krankem Deckungsverhältnis unter Einschluss des Selbstbehalts (Niederleithinger, Das neue VVG, B § 115 Rn. 4) ist nicht von der Einräumung der *action directe* abhängig. Die tolldreiste Behauptung, dass bei Einführung eines Direktanspruchs 12.000 Architekten ihre Tätigkeit einstellen müssten – so die Behauptung von Westerwelle und der FDP-Fraktion unter Berufung auf eine Studie des DIW (BT-Drucks. 16/5298 und 16/5497) – ist in den Bereich der Gräuelpropaganda zu verweisen.
- 6 Der Gesetzgeber hatte nach dem ursprünglichen Konzept, die *action directe* für sämtliche Pflichthaftpflichtversicherungen einzuführen, die maßgeblichen Regelungen vom PflVG in das VVG transferiert. Der Vorzug für den Anwender liegt darin, dass dieser für die **wichtigste Pflichthaftpflichtversicherung, nämlich die Kfz-Haftpflichtversicherung, die allermeisten Normen nun in einem Gesetz gebündelt** vorfindet. Da aber der kompliziertere Weg über die Erstrettung eines Leistungsurteils gegen den Schädiger und der anschließenden Pfändung und Überweisung seines Deckungsanspruchs gegen den HaftpflichtVR gem. den §§ 829 und 835 ZPO der Regelfall geblieben ist, mussten anlässlich der Änderung des PflVG (BGBl. I 2007, S. 2833 ff.) nochmals Änderungen vorgenommen werden.
- 7 Der Geschädigte hat das **Wahlrecht**, seinen Anspruch auf dem einen oder anderen Weg durchzusetzen. Wegen der Begrenzung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre gegen den HaftpflichtVR bei der *action directe* gem. § 115 Abs. 2 Satz 2 kann es für den Anspruchsberechtigten sogar geboten sein, den konventionellen Weg zu wählen, um sich nicht bei einer gleichzeitigen Geltendmachung des Anspruchs gegen Schädiger und HaftpflichtVR wegen der dadurch bewirkten Rechtskrafterstreckung die Durchsetzung des Anspruchs unmöglich zu machen. Nicht recht nachvollziehbar ist es deshalb, dass der BGH (VersR 1977, 960) dem Geschädigten, der zunächst vergeblich gegen den – schlussendlich insolventen – Schädiger vorgegangen ist, den Ersatz der dabei aufgelaufenen Prozesskosten im Rahmen der *action directe* versagt hat. Zwar trifft es zu, dass der Geschädigte auch den Kfz-HaftpflichtVR

direkt belangen hätte können. Aber einerseits ist das nicht stets ohne Nachteile für den Geschädigten möglich; andererseits ist ein uneingeschränktes Wahlrecht nur gegeben, wenn in jedem Fall die **Verfahrenskosten** bei Obsiegen in der Sache in **vollem Umfang überwälzbar** sind. Zudem ist zu bedenken, dass der HaftpflichtVR schon aufgrund der Anzeigepflicht des eigenen VN sowie der Stellung eines Anwalts im Haftpflichtprozess über den Verfahrensverlauf genau Bescheid weiß und diesen steuern kann.

### 3. Abschaffung des Abtretungsverbots (§ 108 Abs. 2 VVG a.F.)

Für den HaftpflichtVR mag es angenehm sein, in einem Prozess sich mit Fragen der Haftung *und* Deckung beschäftigen zu müssen. Vorziehen mag er eine Separierung (**Trennungsprinzip**). Im Rahmen der *action directe* sind aber beide Bereiche zu erörtern, mag das Schwergewicht auch bei der Haftung liegen (Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, § 3 Nr 1, 2 PflVG Rn. 5). Zu betonen ist indes, dass es der HaftpflichtVR nun generell nicht mehr in der Hand hat, das zu vermeiden. Nach Aufhebung der Zulässigkeit der Vereinbarung des Abtretungsverbots in allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 108 Abs. 2) kann der Schädiger in seiner Eigenschaft als VN durch Abtretung seines Befreiungsanspruchs bewirken, dass sich der HaftpflichtVR direkt mit dem Geschädigten auseinandersetzen muss (Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 437).

8

### 4. Die Anwendungsfälle der *action directe* (§ 115 Abs. 1 Satz 1)

Geblichen ist schlussendlich neben der aufgrund europarechtlicher Vorgaben zwingenden Regelung einer *action directe* bei der Kfz-Haftpflichtversicherung gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine solche, wenn der Schädiger **insolvent** oder **unbekanntes Aufenthalts** ist. Dass es sich dabei um die unter Verbraucherschutzgesichtspunkten wesentlichen Problembereiche handele (Meixner/Steinbeck, Das neue Versicherungsvertragsrecht, § 3 Rn. 28), ist übertrieben. In diesen Fällen ist es vielmehr zwingend, dass eine Vereinfachung der Anspruchsdurchsetzung geboten ist. Während die Tatbestandselemente von § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „*Insolvenzverfahren eröffnet*“, „*Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen*“ bzw. „*vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt*“ eindeutig sind, stellt sich nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „*Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt*“ ein **Auslegungsproblem**. Es ist Marlow/Spuhl (Das neue VVG kompakt, S. 131 f.) zu folgen, die unter Verweis auf die systematische Auslegung in Anlehnung an den unbekanntes Aufenthalts bei der öffentlichen Zustellung auf § 185 Nr. 1 ZPO verweisen und gleich strenge Anforderungen wie dort verlangen (Melderegisteranfrage, Anfrage bei ehemaligen Nachbarn). Hinzuweisen ist darauf, dass die Normen, die eine Pflichthaftpflichtversicherung anordnen, ebenfalls eine Direktklage vorsehen können. Sollten dort Detailfragen nicht geregelt sein, sind die jeweiligen Normen der §§ 113 ff. ebenfalls einschlägig.

9

## II. Umfang der Leistungspflicht (Abs. 1 Satz 2 bis 4)

### 1. Akzessorietät des Anspruchs und seine Durchbrechungen

#### a) Haftpflichtanspruch

Grundvoraussetzung für eine Inanspruchnahme des HaftpflichtVR ist ein Schadenersatzanspruch gegen den VN bzw. Mitversicherten (Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1,

10

2 Rn. 10). Es ist ein gesetzlicher Schuldbeitritt gegeben (Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 6). Man bezeichnet das auch als **Akzessorietät**. Das Ausmaß der Einstandspflicht des HaftpflichtVR richtet sich nach der des VN bzw Mitversicherten, etwa in Bezug auf Vorteilsausgleichung oder Mitverschulden (Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 14). Tauschen Eheleute ihre Fahrzeuge, ist der eine mit dem des anderen unterwegs und kommt es dabei zu einem Unfall, scheidet ein Schadenersatzanspruch an 8 Nr. 2 StVG, weil der **beim Betrieb tätige Halter** nicht schadenersatzberechtigt ist mit der Folge, dass auch ein entsprechender Schadenersatzanspruch gegen den HaftpflichtVR ausscheidet (OLG Hamm r+s 1997, 59 [Lemcke]). Steht fest, dass von zwei Schädigern einer den Unfall verschuldet hat, und sind jeweils verschiedene HaftpflichtVR einstandspflichtig, besteht keine *action directe*. Der HaftpflichtVR kann mit Gegenforderungen gegen den Geschädigten aufrechnen, diesem aber – so wie bei der Pflichthaftpflichtversicherung generell (§ 121) – keine Gegenforderungen gegen den VN entgegenhalten (Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 12). Bei einem **kranken Deckungsverhältnis** ist die analoge Anwendung des § 770 Abs. 2 BGB zu erwägen: Der Bürge kann seine Inanspruchnahme solange abwehren, als der Gläubiger sich durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Schuldners befriedigen kann.

- 11 Der Grundsatz der Akzessorietät gilt freilich **nicht uneingeschränkt**. Besonders bei Schadenersatzansprüchen **zwischen Familienangehörigen** sind Einschränkungen geboten. Erleidet die Ehefrau bei einem Verkehrsunfall als Beifahrerin ihres vom Ehemann gelenkten Fahrzeugs Verletzungen und beerbt sie den bei dem Unfall getöteten Ehemann, der für die Unfallfolgen verantwortlich ist, erlischt im Verhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau der Schadenersatzanspruch, weil die Ehefrau als Erbin die **Universalsukzession** antritt, sodass es zur **Konfusion**, der Vereinigung von Gläubiger und Schuldnerstellung kommt. Bei strikter Beachtung des Grundsatzes der Akzessorietät müsste auch der Kfz-HaftpflichtVR befreit werden. Das hat das OLG Hamm (r+s 1995, 176 = VersR 1995, 454) zu Recht **genteilig** beurteilt und einen Anspruch gegen den Kfz-HaftpflichtVR bejaht. Wie durch die Abschaffung der **Höchstpersönlichkeit** des Schmerzensgeldanspruchs (§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.) soll ein unwürdiger Wettlauf mit dem Tod vermieden werden.
- 12 Wird ein **Familienangehöriger als Beifahrer verletzt**, steht ihm gleichwohl wegen seines erlittenen Personenschadens gegen den Halter oder Lenker, mit dem er in **häuslicher Gemeinschaft** lebt, ein Ersatzanspruch zu (anders bezüglich des Sach- und reinen Vermögensschadens nach § 11 Nr. 2 der früher aufsichtsrechtlich genehmigten AKB). Solche Körperverletzungen lösen **Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger** aus. Diese können sich im Regelfall beim Schädiger bzw. des hinter diesem stehenden HaftpflichtVR regressieren. Wenn der Schädiger freilich ein in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebender Familienangehöriger ist, ist der **Regress nach § 116 Abs. 6 SGB X ausgeschlossen**. Der Sinn der Sozialleistung, dem Geschädigten eine Wohltat zu erweisen, weil infolge seiner Körperverletzung ein besonderer Bedarf entstanden ist, würde vereitelt, wenn ihm mit der einen Hand etwas gegeben würde, was durch Inanspruchnahme eines mit ihm in der gleichen Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen wieder genommen würde. Per Saldo bliebe im Familienbudget kein Vermögensvorteil.
- 13 Es stellt sich indes die Frage, ob diese Haftungsbeschränkung lediglich ggü. dem Schädiger, also dem Lenker bzw. Halter höchstpersönlich gelten soll oder **auch ggü. dem hinter ihm stehenden HaftpflichtVR**. Nach dem Grundsatz der Akzessorietät müsste auch der

HaftpflichtVR entlastet werden. Dagegen spricht, dass der Schädiger bei Inanspruchnahme des HaftpflichtVR wirtschaftlich nicht oder nur marginal (Anhebung der Prämie bzw. Kündigung des Versicherungsverhältnisses) betroffen ist. Soweit es um Ansprüche von **Sozialhilfeträgern** geht, wird das Akzessorietätsprinzip durchbrochen (BGHZ 133, 192 = NJW 1996, 2933). Begründet wird dies damit, dass dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe gem. § 2 BSHG Rechnung getragen werden müsse, wonach die Sozialhilfe nur dann herangezogen werden soll, wenn keine andere Möglichkeit der Bedarfsdeckung besteht. Sofern es sich aber um einen „normalen“ Regressanspruch eines **Sozialversicherungsträgers** handelt, hat der BGH in der Folgeentscheidung unter dem Eindruck der Kritik der Literatur an der Durchbrechung der Akzessorietät bei der Sozialhilfe (Plagemann, NZV 1998, 94; Rischar, VersR 1998, 27; Schiemann, LM § 852 Nr. 137) am Grundsatz der Akzessorietät festgehalten (BGH r+s 2001, 112 [Lemcke]).

Bei Einführung der **Pflegeversicherung** ging es um die Frage, ob sich die Verletzte diese Sozialleistung auf ihren Schadenersatzanspruch gegen den Kfz-HaftpflichtVR anrechnen lassen müsse. Der BGH hat wegen § 116 Abs. 6 SGB X sowohl einen Regressanspruch verneint als auch wegen der Drittleistung, deren Intention nicht die Entlastung des Schädigers ist, eine Anrechnung versagt. Im praktischen Ergebnis führt das zu einer **Kumulierung von Sozialversicherungsleistung und Schadenersatz**. Der BGH erkennt diese Ungereimtheit, beruhigt sich aber damit, dass solche Fälle selten seien, sodass der Gesetzgeber nicht zwingend Abhilfe schaffen müsse. Lemcke (VersR 2001, 114) sowie Halfmeier/Schnitzler (VersR 2002, 11) weisen aber zu Recht darauf hin, dass die wirtschaftliche Tragweite vom BGH falsch eingeschätzt worden sei. Schließlich gehe es nicht um ein Sonderproblem der Pflegeversicherung. Vielmehr treffe das für sämtliche sachlich kongruenten Sozialleistungen zu. Könne der Geschädigte jeweils kumulieren, werde der Unfall, für den ein Familienangehöriger verantwortlich ist, in vermögensrechtlicher Sicht zum unverdienten Glücksfall. Wünschenswert wäre eine Korrektur durch den Gesetzgeber; bei dessen Untätigkeit aber eine **teleologische Reduktion des § 116 Abs. 6 SGB X** in der Weise, dass dieser auf Fälle zu begrenzen sei, in denen der Schädiger den Vermögensnachteil aus seinem eigenen Vermögen zu tragen habe (Schirmer, DAR 1988, 289, 290).

Bei einem Arbeitsunfall, bei dem der Arbeitnehmer verletzt oder getötet wird, müsste der Arbeitgeber bei Verschulden grds. nach §§ 823 ff. BGB einstehen. Da der Arbeitgeber die gesetzliche Unfallversicherung allein finanziert, kommt es gem. den §§ 104 ff. SGB VII zu einer **Haftungsersetzung**. In Entsprechung des Grundsatzes der Akzessorietät wirkt sich diese auch zugunsten des HaftpflichtVR aus. Die Entscheidung des Sozialgerichts, ob ein **Arbeitsunfall** und damit ein **Haftungsausschluss** des an sich zivilrechtlich einstandspflichtigen Schädigers gegeben ist, hat **Bindungswirkung** (§ 108 SGB VII). Dem HaftpflichtVR, der mit einer action directe belangt werden kann, wird, wie dem Arbeitgeber selbst, nach § 109 SGB VII die Berechtigung eingeräumt, das Bestehen eines Arbeitsunfalls – und damit die Haftungsfreistellung des Arbeitgebers und seines HaftpflichtVR – feststellen zu lassen (BSG VersR 1997, 134; Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 14). Insoweit wirkt sich die action directe zugunsten des HaftpflichtVR aus, weil ihm dadurch die Möglichkeit eingeräumt wird, von sich aus aktiv zu werden. Hinzuweisen ist darauf, dass das Vorliegen eines Arbeitsunfalls auch dann bedeutsam ist, wenn zwei Schädiger verantwortlich sind, aber im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Erstschädiger ein Arbeitsunfall zu bejahen ist. Nach den Regeln der gestörten Ge-

samtschuld kommt dem Zweitschädiger – und somit auch dem für ihn eintrittspflichtigen HaftpflichtVR – eine Haftungsentlastung ggü. dem Dritten in dem Ausmaß zugute, wie er sich regressieren könnte, wenn es für den einen Erstschädiger keine Haftungsprivilegierung durch die Unfallversicherung gäbe. Dem HaftpflichtVR eines Zweitschädigers und diesem selbst dürfte aber keine Parteistellung nach § 109 SGB VII einzuräumen sein.

- 16 Wird ein Ehegatte von einem anderen verletzt, ist die Verjährung des Schadenersatzanspruchs nach § 207 BGB für die Dauer der Ehe gehemmt. Der BGH (r+s 1987, 88) hat daraus den Schluss gezogen, dass dies auch für den Kfz-HaftpflichtVR gelte mit der Folge, dass dieser den Akt auf unabsehbare Zeit nicht schließen könne. Auch diesbezüglich könnte eine teleologische Reduktion erwogen werden. Freilich wäre das wirtschaftliche Ergebnis davon kaum betroffen. Der geschädigte Ehegatte kann gegen den schädigenden Ehegatten während der gesamten Dauer der Ehe vorgehen mit der Folge, dass der Schädiger den HaftpflichtVR auf unabsehbare Zeit belangen kann, weil die Verjährung seines Deckungsanspruchs erst mit der Inanspruchnahme durch den Geschädigten zu laufen beginnt.
- 17 Beschädigt ein Arbeitnehmer schuldhaft eine dem Arbeitgeber gehörende Sache, ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs nicht in vollem Umfang herangezogen werden kann. Wenn der Arbeitnehmer jedoch mitversichert ist und eine Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist, soll in Durchbrechung des Akzessorietätsprinzips die Anspruchsversagung bzw. -kürzung wegen der Sonderbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Berücksichtigung finden (BGHZ 116, 200 = VersR 1992, 437). Eine weitere Durchbrechung des Akzessorietätsprinzips ergibt sich im Rahmen der Billigkeitshaftung nach § 829 BGB. Die nicht deliktfähige Person soll ungeachtet der fehlenden Schuldfähigkeit nach Billigkeit herangezogen werden. Dabei hält der BGH (BGHZ 127, 186 = VersR 1995, 96) jedenfalls eine Pflichthaftpflichtversicherung des Schädigers in der Weise für berücksichtigungsfähig, dass sie wie ein sonstiger Vermögensbestandteil behandelt wird (für eine Erweiterung auf Fälle einer freiwilligen Haftpflichtversicherung zu Recht: Kilian, ZGS 2003, 168, 171 f.).
- 18 Verzichtet der Geschädigte auf seine Schadenersatzforderung, soll sich das stets zugunsten des HaftpflichtVR auswirken (Römer/Langheid § 3 PflVG Rn. 13; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1, 2 Rn. 14; Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 15). Meines Erachtens ist das nicht zwingend so; vielmehr handelt es sich um eine Auslegungsfrage (OLG Zweibrücken ZfS 1981, 49; OGH VersR 1976, 1197). Zieht der Geschädigte eine Klage gegen den Schädiger wegen fehlender Beweismittel unter Anspruchsverzicht zurück, kommt das auch dem HaftpflichtVR zugute, sodass er diesen nicht später gerichtlich belangen kann (OGH VersR 1976, 1197). Es muss dem Geschädigten aber nicht nur die Möglichkeit offen stehen, auf den über die Deckungssumme hinausgehenden Anspruch zu verzichten, sondern zu erklären, dass er auf seinen Anspruch nur insoweit verzichtet, als die Haftpflichtversicherung nicht einzustehen hat. Gerade bei Mitnahme im Fahrzeug eines anderen aus Gefälligkeit ist eine solche Absprache durchaus plausibel. Durch einen generellen Verzicht auch den Kfz-HaftpflichtVR entlasten zu wollen, entspricht typischerweise nicht dem Parteiwillen.
- 19 Bei den gestellten Unfällen gelten die allgemeinen Beweislastregeln (Römer/Langheid § 3 PflVG Rn. 7). Den Geschädigten trifft die Beweislast für das Bestehen des Schadenersatzanspruchs. Dass es sich um einen gestellten Unfall handelt, muss der HaftpflichtVR beweisen (BGH NJW 1978, 2154; OLG Hamm VersR 1993, 1418; ausführl. dazu Stiefel/

Hofmann, Kraftfahrtversicherung, § 3 Nr 1, 2 PflVG Rn. 30 ff.; Lemcke, r+s 1993, 121), was häufig nur anhand eines Indizienbeweises möglich ist (Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1, 2 Rn. 5).

#### b) Deckungsanspruch (Abs. 1 Satz 2)

Der Direktanspruch setzt voraus, dass der Schadenersatzpflicht des Schädigers eine Leistungspflicht des HaftpflichtVR i.R.d. übernommenen Risikos entspricht (BGH VersR 1981, 134; Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 15). **Risikoausschlüsse**, die sich aus dem Gesetz (§ 103) oder dem VV ergeben (§ 11 Nr. 2 AKB: Ausschluss von Sachschäden bei Schädigung durch einen Mitversicherten – dazu OLG Hamm r+s 1989, 173, zur Bedenklichkeit dieser Klausel unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und deren Auswirkung für Großunternehmen mit einer Vielzahl von Fahrzeugen Lemcke, r+s 1997, 59, 60) führen zur Versagung des Direktanspruchs (Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, § 3 Nr 1, 2 PflVG Rn. 3). Besteht demggü. bloß eine Leistungsfreiheit des HaftpflichtVR wegen einer **Obliegenheitsverletzung** des VN oder des Mitversicherten, steht dem Geschädigten der Direktanspruch in vollem Umfang, also einschließlich eines allfälligen Selbstbehalts (§ 114 Abs. 2 Satz 2), zu. Dieser ist freilich auf die Mindestversicherungssumme beschränkt (§ 117 Abs. 3).

20

Abweichend von § 106 wurde zur inhaltlich entsprechenden Norm des § 3 Nr. 1 PflVG a.F. die Ansicht vertreten, dass der Anspruch mit Eintritt des Schadens **fällig** ist, dem VR somit keine angemessene Aufklärungszeit einzuräumen ist (Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1, 2 Rn. 6). Das entspricht dem Akzessorietätsprinzip, muss doch auch der Schädiger für Finanzierungskosten des Geschädigten ohne die Voraussetzungen des Verzugs aufkommen.

21

## 2. Die beteiligten Personen

### a) Anspruch gegen wen

Die *action directe* gegen den HaftpflichtVR ist bei einem Schadenersatzanspruch **des Geschädigten gegen VN oder Mitversicherten** gegeben (BGH VersR 1972, 271; Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 1; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, § 3 Nr 1, 2 PflVG Rn. 1); darüber hinaus dann, wenn einer der in **§ 2 Satz 1 bis 5 PflVG genannten Ersatzpflichtigen** zwar nicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet ist, aber gleichwohl eine solche abgeschlossen hat (BGH VersR 1987, 1034; Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 3). Schließlich besteht der Anspruch gegen einen **ausländischen Haftpflichtversicherer**, mag dieser auch keine inländische Niederlassung haben (Feyock/Jacobsen/Lemor, a.a.O., Rn. 4).

22

### b) Der anspruchsberechtigte Dritte

Anspruchsberechtigter Dritter ist jeder, der einen unter den Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung fallenden Schadenersatzanspruch erwirbt. Das gilt auch für dessen **Rechtsnachfolger** (OLG Hamm r+s 1993, 326; Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 7). Bedeutsam ist das vor allem für Sozialversicherungsträger, Dienstherrn, Arbeitgeber und SchadensVR, etwa den KaskoVR. Auch der Sozialversicherungsträger, der einen originären Rückgriffsanspruch gem. § 110 SGB VII geltend macht,

23

wird für anspruchsberechtigt gehalten (BGH VersR 1972, 271 zur damals entsprechenden Norm des § 640 RVO): Wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer an dessen körperlicher Integrität **grob fahrlässig** einen Schaden zufügt, kommt ihm die Haftungsprivilegierung der §§ 104 ff. SGB VII gleichwohl zugute. Der leistungspflichtige gesetzliche **Unfallversicherungsträger** kann sich aber **beim Arbeitgeber** in Höhe der von ihm erbrachten Leistungen **in dem Maß regressieren**, in dem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ohne die Haftungsprivilegierung zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet gewesen wäre. Dieser Rückgriffsanspruch kann auch gegen den HaftpflichtVR im Weg der action directe durchgesetzt werden. Nach der BGH-Entscheidung VersR 2006, 1429 kommt es dabei nicht auf die sachliche Kongruenz an, sodass beim Rückgriffsanspruch auch das Schmerzensgeld bei der Anspruchshöhe zu berücksichtigen ist.

- 24 **Dritter** kann auch der **Versicherungsnehmer** sein, wenn dieser durch den Mitversicherten in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt worden ist. In der Praxis bedeutsam sind Fälle, in denen der Halter eines Fahrzeugs, der VN ist, Beifahrer ist und der mitversicherte Lenker schuldhaft einen Unfall verursacht, bei dem der Beifahrer verletzt oder getötet wird. Der Risikoausschluss des § 11 Nr. 2 AKB bezieht sich insoweit lediglich auf Sach- und reine Vermögensschäden (OLG Hamm VersR 1994, 301). Zu beachten ist indes, dass ein solcher Schadenersatzanspruch an der **dolo petit Einrede** scheitert, wenn der Anspruchsteller eine Obliegenheitsverletzung zu vertreten hat. Ginge es um eine Einstandspflicht ggü. einem „wirklichen“ Dritten, müsste der HaftpflichtVR ungeachtet des kranken Deckungsverhältnisses an diesen leisten, könnte sich aber beim VN regressieren. Der Umstand, dass der VN ausnahmsweise selbst geschädigter Dritter ist, soll zu keinem abweichenden Ergebnis führen (BGH VersR 1986, 1010; Langheid, VersR 1986, 15; Römer/Langheid § 3 PflVG Rn. 4; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1, 2 Rn. 1). Wenn der HaftpflichtVR zwar **leistungspflichtig** wäre, das Geleistete vom Empfänger aber **sogleich zurückverlangen** könnte, kann er diesen Einwand dem Leistungsbegehren entgegensetzen mit der Folge, dass seine Leistungspflicht entfällt. Die Bezeichnung **dolo petit Einrede** rührt aus dem römischen Recht, dem schon geläufig war, dass derjenige arglistig handelt, somit etwas **dolos** verlangt der das Verlangte **sogleich** wieder zurückerstatten muss – **dolo petit quod statim redditurus est**. Das gilt nicht nur ggü. dem Geschädigten selbst, sondern auch dessen **Rechtsnachfolger**, z.B. einen Sozialversicherungsträger, auf den die Schadenersatzforderung im Weg einer Legalzession übergeht (BGH VersR 1986, 1010; Knappmann, a.a.O.). Kann der Drittschuldner die Abtretung nicht verhindern, soll durch den Rechtsübergang der Zessionar nicht besser gestellt werden als der Zedent.
- 25 Zu beachten ist dabei freilich, dass die Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen durch **geschäftsplannmäßige Erklärungen** der HaftpflichtVR und sodann durch deren AVB infolge der Vorgaben von § 6 KfzPflVV auf 5.000 € begrenzt wurde. Diese Begrenzung kommt auch dem VN bzw. Mitversicherten zugute, wenn sie selbst Geschädigte sind (BGH NJW-RR 1996, 149: damals noch 5.000 DM).

c) **Kein anspruchsberechtigter Dritter**

- 26 Nicht anspruchsberechtig i.S.d. § 115 Abs. 1 ist hingegen ein **Mitschädiger** (BGHZ 20, 371; OLG Zweibrücken ZfS 1986, 82; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1, 2 Rn. 2; Römer/Langheid § 3 PflVG Rn. 5; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, § 3 Nr 1, 2 PflVG Rn. 28; a.A.: OLG Köln VersR 1972, 651; Johannsen in Bruck/Möller, Bd. V, Anm. B 12). Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Gesamtschuld lediglich gegeben zwischen

dem VN und Mitversicherten einerseits und dem für diese eintrittspflichtigen Haftpflicht-VR andererseits. Zwischen dem Mitschädiger 1 sowie dessen Haftpflichtversicherung 1 einerseits und dem Mitschädiger 2 und dessen Haftpflichtversicherung 2 besteht **keine Gesamtschuld**. Auswirkungen hat das einerseits auf die Einfachheit der Durchsetzung des Regressanspruchs. Der an den geschädigten Dritten leistende Mitschädiger 1 bzw. dessen Haftpflichtversicherung 1 können Regress nur beim Schädiger 2 nehmen, nicht aber im Weg der action directe den HaftpflichtVR 2 belangen (OLG Karlsruhe VersR 1985, 155). Der Regress verkompliziert sich, indem der Regressgläubiger gem. § 829 ZPO ein Urteil gegen den Schädiger 2 erwirken und dann gem. § 835 ZPO dessen Deckungsanspruch pfänden und sich überweisen lassen muss. Insoweit geht es um eine Frage der Bequemlichkeit der Anspruchsdurchsetzung (Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1, 2 Rn. 11).

Das soll sich freilich ändern, wenn es sich beim **Schädiger 2** um ein **krankes Deckungsverhältnis** handelt. Dann soll die endgültige Tragung nach Meinung von Römer/Langheid (§ 3 PflVG Rn. 11) zwischen den beiden Haftpflichtversicherungen davon abhängig sein, welchen HaftpflichtVR der Geschädigte, der ja eine action directe gegen die Haftpflichtversicherung 1 und die Haftpflichtversicherung 2 hat, zuerst in Anspruch nimmt. Während die Haftpflichtversicherung 2 regressberechtigt sei, könne die Haftpflichtversicherung 1 keinen Regress nehmen, weil sich die Haftpflichtversicherung 2 auf das kranke Deckungsverhältnis berufen könne. Das spreche dafür, dass hier ausnahmsweise auch beim **Rückgriffsanspruch** eine **action directe** zu erwägen sei. Es ist in der Tat eines der ehernen Prinzipien der Einstandspflicht mehrerer, dass die endgültige Tragung der Schuld nicht davon abhängig sein soll, wen der Gläubiger – zunächst – belangt. Dieses Dilemma ist meines Erachtens in der Weise zu lösen, dass die Haftpflichtversicherung 2 ihre Inanspruchnahme schon dadurch abwenden kann, dass sie sich auf das **Verweisungsprivileg des § 117 Abs. 3 Satz 2** beruft. Auch der HaftpflichtVR 1 ist ein SchadensVR. Bei krankem Deckungsverhältnis kann sich der ansonsten einstandspflichtige HaftpflichtVR von seiner Einstandspflicht befreien, indem er den Geschädigten an den anderen HaftpflichtVR verweist. Hat er in Unkenntnis dieses Umstands geleistet, kann er das entweder vom Empfänger oder der Haftpflichtversicherung 1 gem. § 812 BGB zurückverlangen. 27

Zwischen mehreren Schädigern, für die jeweils eine Haftpflichtversicherung einzustehen hat, besteht im Verhältnis zum Geschädigten eine **Solidarschuld** (BGH VersR 1978, 843; Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 18). Hat der HaftpflichtVR aber nur für einen der Mitschädiger einzustehen, steht ihm mangels **Gleichstufigkeit** der Verpflichtung der Mitschädiger gegen diese kein Regressanspruch zu (BGH VRR 2007 145 [Knappmann]): Der Dieb hatte als Lenker ein Garagentor beschädigt, worauf der Kfz-HaftpflichtVR dem Eigentümer den Schaden ersetzt hat. Der im Verhältnis zum mitversicherten Lenker (Dieb) leistungsfreie VR wollte beim Diebsgehilfen Rückgriff nehmen. Da dieser im Verhältnis zum Dieb einen untergeordneten Tatbeitrag geleistet hat, hat der BGH den Rückgriff versagt. Durch seine Leistung erlangte der zahlende HaftpflichtVR somit die Rechtsstellung des Mitversicherten, nicht aber die des geschädigten Dritten, der gegen den Diebsgehilfen hätte vorgehen können. 28

#### d) Schadenersatzleistung in Geld (Abs. 1 Satz 3)

Eine dem § 49 VVG a.F. entsprechende Norm, dass bei einer Schadensversicherung die Leistungspflicht des VR in der Zahlung eines Geldbetrags besteht, ist in das neue VVG nicht übernommen worden. Deshalb ist es folgerichtig, dass der Gesetzgeber in § 115 Abs. 1 29

Satz 3 eine derartige Pflicht angeordnet hat (so bereits in § 3 Abs. 1 Satz 2 PflVG). Während der Geschädigte ggü. dem Schädiger das Wahlrecht hat, ob er von diesem die Herstellung der Naturalrestitution verlangt (§ 249 Abs. 1 BGB) oder den dafür erforderlichen Geldbetrag (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB) oder bloß das Kompensationsinteresse (§ 251 Abs. 1 BGB), ist der **HaftpflichtVR** bloß zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichtet (Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 9). Wurde früher darauf hingewiesen, dass allein das zum Geschäft eines VR gehört, hat sich jedenfalls im Verkehrsunfallrecht die Interessenlage gewandelt. Die HaftpflichtVR würden gerne Schadensmanagement betreiben – und tun das teilweise auch –, weil sich auf diese Weise durch Namhaftmachung billigerer Anbieter verschiedenster Dienstleistungen (Sachverständige, Werkstätten, Restwertverkäufer, Mietwagenunternehmen) ein erhebliches Kosteneinsparungspotenzial ergibt. Das Schadenersatzrecht (§ 249 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB) belässt das Wahlrecht aber dem Geschädigten. Durch § 115 Abs. 1 Satz 3 wird diesbzgl. eine weitere Einschränkung vorgenommen, wonach der Geschädigte **gegen den HaftpflichtVR im Weg der action directe keinen durchsetzbaren Anspruch auf Naturalrestitution** hat, selbst wenn ihm ein solcher gegen den Schädiger zusteht.

### III. Verjährung (Abs. 2)

#### 1. Gleichlauf zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer (Abs. 2 Satz 1)

- 30 Da die direkte Einstandspflicht des HaftpflichtVR ein **gesetzlicher Schuldbeitritt** zur Schadenersatzverpflichtung des VN ist, ist es folgerichtig, dass der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger und den HaftpflichtVR der **gleichen Verjährungsfrist** unterliegt. Ob der Geschädigte bei der Geltendmachung auf den Umstand hinweist, dass Schädiger und VR Gesamtschuldner sind, kommt es nicht an. Es handelt sich um eine vom Gesetz angeordnete Rechtsfolge, nicht eine, die vom Anspruchsteller zum Ausdruck gebracht werden müsste (OLG Hamm VersR 2002, 564; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 13). In § 115 Abs. 2 ist ausschließlich der **Direktanspruch des Geschädigten gegen den VR** geregelt. **Etwas anderes** gilt grds. für den **Deckungsanspruch** des VN bzw. **Mitversicherten** gegen den **HaftpflichtVR** (BGH NJW-RR 1987, 916; OLG Hamm NVersZ 2000, 234; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 14). Dieser verjährt nunmehr nach § 199 Abs. 1 BGB ab dem Ende des Jahres, in dem der VN Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt hat, somit nicht vor der Geltendmachung des Anspruchs durch den Geschädigten.

#### a) Unbeachtlichkeit von Deckungssumme und Leistungsfreiheit

- 31 Durch die Einführung der action directe sollte der Geschädigte davor bewahrt werden, Nachteile zu erleiden, wenn er ausschließlich ggü. dem VR Handlungen setzt, die einer Verjährung seines Anspruchs auch gegen den Schädiger, somit den VN oder Mitversicherten, entgegenwirken sollen (BGH NJW 2007, 69; VersR 1984, 226; OLG Hamm VersR 2002, 564). Insofern ist es folgerichtig, dass Schritte auch dann zu Lasten des Schädigers wirken, wenn die **Deckungssumme überschritten** wird (BGH VersR 1984, 441; BGHZ 83, 162 = VersR 1982, 546; Römer/Langheid § 3 PflVG Rn. 18; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, § 3 Nr 3 PflVG Rn. 3). Mag dieser Umstand für den Geschädigten noch erkennbar sein, ist er umso mehr schutzwürdig, wenn es um eine Belastung des Schädigers wegen einer ihm

ggü. bestehenden **Leistungsfreiheit** des VR geht. Der Sachverhalt BGH VersR 1984, 226 belegt, dass sich eine solche **ausnahmsweise zulasten des anspruchsberechtigten Dritten** auswirken kann: Ein Sozialversicherungsträger hatte Schadenersatzansprüche beim Kfz-HaftpflichtVR angemeldet. Wegen des Verweisungsprivilegs des § 117 Abs. 3 Satz 2 konnte der Sozialversicherungsträger einen Teil des Anspruchs nicht gegen den HaftpflichtVR durchsetzen. Diesen verlangte er nun vom Schädiger, der Verjährung einwendete. Der BGH sprach zu Recht aus, dass die Anmeldung des Schadenersatzanspruchs beim VR auch eine Hemmung des Anspruchs gegen den Schädiger bewirkte.

#### b) Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer bloß 10 Jahre (Abs. 2 Satz 2)

Die 10-Jahresfrist ist **keine absolute Frist**, sodass die Verhaltensweisen, die zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Verjährung führen, zu beachten sind. Während in Bezug auf Sachschäden eine Angleichung mit der Rechtslage nach dem BGB erfolgte, ist auch nach der Schuldrechtsreform ein **wesentlicher Unterschied** bei der kenntnisunabhängigen Verjährungsfrist bei Personenschäden geblieben: Der Anspruch gegen den VR verjährt 10 Jahre nach Entstehung des Schadens, während der gegen den Schädiger erst nach 30 Jahren verjährt. Praktisch bedeutsam ist die Unterscheidung für **Sozialversicherungsträger**. Namentlich wenn Kinder verletzt werden, werden oft erst viel später Sozialversicherungsleistungen ausgelöst bzw. der jeweilige Sozialversicherungsträger erfährt erst Jahre nach Erbringung seiner Leistungen, dass Auslöser des Bedarfs das Verhalten eines Schädigers war, für das ein Kfz-HaftpflichtVR einzustehen hat. Nach zwei neueren BGH-Entscheidungen droht ein nichtkundiger Sozialversicherungsträger in eine verhängnisvolle Falle zu tappen:

32

Verklagt er nach Ablauf der 10-Jahresfrist sowohl den HaftpflichtVR als auch den Schädiger, muss wegen § 115 Abs. 2 Satz 2 der Anspruch gegen den HaftpflichtVR wegen Verjährung abgewiesen werden. Wegen der **Rechtskrafterstreckung des § 124** führt eine solche abweisende Entscheidung nach Ansicht des BGH (NJW-RR 2003, 1327) dazu, dass damit auch der Anspruch gegen den Schädiger nicht mehr durchsetzbar ist, weil das abweisende Urteil auch gegen ihn wirkt. **Verklagt der Sozialversicherungsträger aber lediglich den Schädiger**, kann er nicht nur den Anspruch gegen den Schädiger in der 30-jährigen Frist durchsetzen (BGH NJW-RR 2007, 1467). Er kann dann auch den noch nicht verjährten Deckungsanspruch des Schädigers gegen dessen HaftpflichtVR gem. § 829 ZPO pfänden und sich gem. § 835 ZPO überweisen lassen. Besonders überzeugend ist diese Rspr. nicht. Die ursprüngliche Intention, dass der Geschädigte keine Nachteile erleiden soll, wenn er ausschließlich mit dem HaftpflichtVR in Kontakt tritt, wird dadurch **gerade ins Gegenteil verkehrt**. Der geschilderte Wertungswiderspruch ließe sich vermeiden, wenn man in Bezug auf die Rechtskrafterstreckung des § 124 in den Fällen der Abweisung des Begehrens wegen Verjährung eine **teleologische Reduktion** vornehmen würde (kritisch zu BGH NJW-RR 2003, 1327 auch Schirmer/Clauß, FS E. Lorenz S. 775, 794 f.).

33

#### 2. Hemmung durch Anmeldung

Um die Bedeutung der durch die Anmeldung beim HaftpflichtVR bewirkten Hemmung ermessen zu können, bedarf es vorweg einer kurzen Skizzierung der Rechtslage, wie sie sich nach BGB ergibt:

34

**a) Verjährung nach BGB**

- 35 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist und der Geschädigte von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen hätte müssen (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Sobald ein realer Schaden eingetreten ist, läuft die Verjährung auch für alle vorhersehbaren Folgeschäden. Auf die Kenntnis von Schadensumfang und Schadenshöhe kommt es nicht an (BGH VersR 1997, 1111). Bedeutsam ist das namentlich bei Personenschäden. Abgestellt wird dabei nicht auf die Kenntnis des jeweiligen Geschädigten; vielmehr kommt es darauf an, ob ein medizinischer Fachmann eine solche Spätfolge vorhersehen konnte (BGH NJW 1997, 2448; NJW 2000, 861). Für Sachschäden gilt vom Zeitpunkt des Eintritts des Schadens eine Obergrenze von 10 Jahren, für Personenschäden eine solche von 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 und 3 BGB).
- 36 Lässt sich der Schuldner in Verhandlungen ein, führt das zu einer Hemmung der Verjährung (§ 203 BGB). Das setzt eine derartige Bereitschaft des Schuldners voraus. Der Gläubiger muss spezifizieren, um welchen Anspruch es geht. Setzt der Gläubiger nicht die notwendigen Schritte, sondern lässt er die Verhandlungen einschlafen, fällt die Hemmungswirkung weg (BGH VersR 1990, 755; VersR 2003, 99). Demgegenüber eröffnet § 115 Abs. 2 Satz 3 eine viel **weitergehende Hemmung** des Schadenersatzanspruchs zugunsten des Geschädigten: Die Hemmung der Verjährungsfrist erfolgt durch den **einseitigen Akt der Anmeldung**; eine Kooperationsbereitschaft des Schuldners ist nicht erforderlich. Bei einer Schadensmeldung werden im Zweifel sämtliche Ansprüche erfasst, ohne dass diese spezifiziert werden müssen. Die Hemmung dauert an, bis der **Versicherer eine abschließende Entscheidung** dem Geschädigten bekannt gibt. Der Schädiger, also der VV oder Mitversicherte, kann selbst durch ausdrückliches Bestreiten die Hemmung des Anspruchs gegen ihn nicht beseitigen (BGHZ 83, 162 = VersR 1982, 546). Die **bloße Untätigkeit** des Geschädigten nach der Anmeldung wird nicht durch den Wegfall der Hemmung der Verjährung sanktioniert; nur in ganz ausgerissenen Konstellationen kann sich der Schuldner, also der VR auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) berufen und so die Rechtsfolge der Verjährung bewirken. Aus der hohen Judikaturdichte ist zu schließen, dass diese Regelung beträchtliche praktische Bedeutung hat; und zudem, dass die Parteien Schwierigkeiten mit der Umsetzung haben.

**b) Persönliche Dimension**

- 37 Die Anmeldung muss grds. durch den Anspruchsinhaber erfolgen. Betraut der Geschädigte den **Schädiger** mit der **Weiterleitung der Schadensmeldung**, ist der Schädiger als Erklärungsbote zu qualifizieren. Die Anmeldung wird nur insoweit wirksam, als die Erklärung dem VR zugeht (BGH VersR 1975, 279; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 6; Römer/Langheid § 3 PflVG Rn. 17). Das Risiko, ob eine Weiterleitung erfolgt, sowie Verspätungen gehen zulasten des Geschädigten. Auch wenn den Geschädigten gem. § 119 Abs. 1 die Obliegenheit trifft, binnen 14 Tagen den Schadensfall dem VR anzuzeigen, hat eine Versäumung dieser Frist keine Rechtswirkungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Anmeldung (BGH NJW-RR 1987, 916; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 7). Vom Grundsatz der persönlichen Anmeldung hat der BGH (BGHZ 74, 393 = VersR 1979, 915) eine Ausnahme zugelassen, als bei einem **Anspruch wegen Tötung des Unterhaltsschuldners** gem. § 844 Abs. 2 BGB die Witwe lediglich ihren Anspruch angemeldet hat, nicht aber den der **minderjährigen Kinder**. Der BGH hat das damit begründet, dass die Ansprü-

che des hinterbliebenen Ehepartners und der Kinder in einer Wechselwirkung stehen – was zutrifft – und auch noch darauf hingewiesen, dass bei einem verheirateten Ehemann für die Versicherung damit zu rechnen war, dass unterhaltsberechtignte Kinder vorhanden sind, was ihn zu einer Nachfrage veranlassen hätte müssen. Diese Entscheidung ist außerordentlich geschädigtenfreundlich; die ausgesprochene Vermutung, dass bei einem verheirateten Ehemann eines bestimmten Alters auch ihm ggü. unterhaltsberechtignte Kinder vorhanden sein müssten, ist angesichts der inzwischen eingetretenen Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse fraglich.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei einem **Wechsel des Sozialversicherungsträgers** bzw. der Erbringung ganz neuartiger Leistungen, die bis dahin nicht bestanden haben (**Systemwechsel**), wie das etwa bei Einführung der Pflegeversicherung der Fall war. Wenn der Geschädigte zunächst nicht bei einem Sozialversicherer krankenversichert war und es einer rechtsgeschäftlichen Abtretung der Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger bzw. dessen HaftpflichtVR bedurfte und der Geschädigte wechselt in der Folge zu einem Sozialversicherer, ist es folgerichtig, dass es bezüglich der Verjährung darauf ankommt, ob die beim Geschädigten verbliebenen Ansprüche verjährt oder durch eine Anmeldung beim HaftpflichtVR gehemmt waren (BGHZ 83, 162 = VersR 1982, 546). **Fraglich** ist hingegen, ob die Anmeldung von Ansprüchen durch den Geschädigten auch solche umfassen, die im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nach § 116 SGB X auf den einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind, wenn der Geschädigte später den Sozialversicherungsträger wechselt (so BGH VersR 1982, 674; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 5). Dagegen spricht, dass der Geschädigte niemals Inhaber dieses Schadenersatzanspruchs war. Konsequenterweise erscheint es vielmehr daran anzuknüpfen, **in welchem verjährungsrechtlichen Status** sich dieser Anspruchsteil beim bis dahin leistungspflichtigen Sozialversicherungsträger befunden hat (so BGH NJW 1999, 1782). Bei Einführung der Pflegeversicherung stellte sich nicht nur die Frage, zu welchem Zeitpunkt bei einem solchen **Systemwechsel** der Schadenersatzanspruch überging (BGH r+s 1999, 281; BGHZ 134, 381 = NJW 1997, 1783; VersR 1990, 1028), sondern auch der verjährungsrechtliche Status des Anspruchs. Das OLG Saarbrücken (OLGR 2006, 1065) hat zu Recht auf die Verhältnisse beim Geschädigten abgestellt, weil der Sozialversicherungsträger seine Anmeldung dezidiert auf die Schadensposten Heilungskosten und Erwerbsschaden beschränkt hatte. Möglicherweise wäre die Entscheidung anders ausgefallen, wenn der Sozialversicherer ein Feststellungsurteil oder ein diesem gleich stehendes Anerkenntnis erwirkt hätte, bei dem die Ansprüche einbezogen worden wären, bei denen eine derzeitige oder auch zukünftige sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht besteht.

38

Die verjährungshemmende Wirkung einer Anmeldung tritt nicht nur bei einer Anmeldung bei einem HaftpflichtVR ein. Entsprechendes gilt für eine Anmeldung bei einem Ersatzpflichtigen, der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 5 PflVG von der Versicherungspflicht ausgenommen ist (BGH VersR 1984, 441).

39

### c) Sachliche Anforderungen

Die Rspr. ist überaus großzügig, was die Reichweite der Hemmung in Bezug auf die Anmeldung betrifft (BGHZ 83, 162 = VersR 1982, 546: keine übertriebenen Anforderungen an die Anmeldung). Es besteht *kein* Erfordernis der Spezifizierung einzelner Ansprüche oder einer betraglichen Festlegung (OLG Düsseldorf NJW-RR 1990, 472; OLG Frankfurt

40

r+s 1992, 38; Römer/Langheid § 3 PflVG Rn. 17). Es genügt die **Unterrichtung des HaftpflichtVR vom Schadensereignis** und der Vermittlung einer ungefähren Kenntnis seiner Eintrittspflicht (BGH VersR 1982, 546). Wenn sich aus dem Inhalt der Anmeldung nichts Gegenteiliges ergibt, ist davon auszugehen, dass der Geschädigte sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche anmelden möchte (BGH VersR 1982, 674). Eine Beschränkung auf bestimmte Ansprüche wird am ehesten bei einem Sozialversicherungsträger in Betracht kommen, der eine Anmeldung unter Bezugnahme auf die von ihm zu erbringenden Sozialversicherungsleistungen vornimmt (BGHZ 114, 299 = NJW 1991, 1954 = VersR 1991, 878; OLG Saarbrücken OLGR 2006, 1065). Auch bei diesem kann es aber sinnvoll sein, eine weitere Formulierung zu wählen, etwa in der Art: „*oder aufgrund künftiger Verpflichtungen zu erbringen haben wird*“.

- 41 Selbst wenn der Geschädigte im Einzelfall nur bestimmte Ansprüche anmeldet, wird eine Erstreckung auf weitere Ansprüche angenommen, wenn aus der Schadensmeldung für den HaftpflichtVR Anhaltspunkte bestehen, dass über die konkret genannten Ansprüche zusätzliche bestehen. Wer zunächst bloß **Schmerzensgeld** verlangt, in einem Fragebogen des HaftpflichtVR dann aber beim Erwerbsschaden Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Gewinnbeteiligung nennt, hat damit sämtliche materiellen Schadenersatzansprüche angemeldet (BGH VersR 1987, 937; ähnlich OLG München r+s 1997, 48: Unfallschilderung und Begehren von Schmerzensgeld; daraus ist nicht zu schließen, dass der Geschädigte bloß Schmerzensgeld anmelden wollte). Wer zunächst nur einen **Sachschaden** anmeldet, bei dem hat das OLG München (VersR 2001, 230) – freilich in einem Verfahren, bei dem es um eine Anwaltshaftpflicht ging – angenommen, dass aus der Schadensmeldung, dass der Unfallgegner von hinten hinein fuhr, für den HaftpflichtVR nahe lag, dass ein Körperschaden im Wirbelbereich eingetreten sei (zu global Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 23: Anmeldung von Sachschäden hemmt auch Personenschäden).
- 42 Da vom Gesetzgeber kein Formerfordernis aufgestellt wurde, genügt grds. auch eine **mündliche Anmeldung**, wenn die Ernsthaftigkeit der Anspruchserhebung ausreichend deutlich wird (Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 4). Das AG Berlin-Charlottenburg (r+s 1975, 251) hat einen bloßen Telefonanruf freilich nicht genügen lassen. Aus Gründen der Beweissicherung sollte der Geschädigte freilich zumindest die Textform wählen, um die Anmeldung nachweisen zu können (Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 3 PflVG Rn. 24). Damit genügt er auch der von § 119 Abs. 1 verlangten Obliegenheit.
- 43 Streng ist die Judikatur (BGH VersR 2003, 99) freilich insofern, als bloß der **erstmaligen Anmeldung** die in § 115 Abs. 2 Satz 3 angeordnete weitreichende Rechtsfolge zukommt, dass die Verjährung des Anspruchs bis zur endgültigen Entscheidung des VR gehemmt ist. Wenn nach einer erstmaligen Anmeldung der HaftpflichtVR seine Einstandspflicht ablehnt und der Geschädigte seinen Anspruch abermals anmeldet, dann ist eine solche für die Verjährung des Anspruchs nur insofern bedeutsam, als sich der VR in Vergleichsverhandlungen einlässt und der Geschädigte diese auch nicht einschlafen lässt (§ 203 BGB). Begründet wird dies damit, dass es sich dabei um die Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 des Anh. I zum Europäischen Übereinkommen BGBl. 1965 II, S. 289, 291 handle, wo eine Einschränkung auf die erstmalige Anmeldung im Wortlaut zum Ausdruck komme. Darüber hinaus sei schon nach dem Sprachgebrauch der Begriff „Anmeldung“ nur im Sinn einer erstmaligen Geltendmachung zu verstehen. Letzteres erscheint fraglich.

### 3. Beendigung der Hemmung

#### a) Textform

Die Hemmung wird gem. § 115 Abs. 2 Satz 3 beendet, wenn dem Anspruchsteller die **Entscheidung des HaftpflichtVR in Textform** zugeht. Gegenüber § 3 Abs. 3 Satz 3 PflVG a.F. wurde das Formerfordernis der Schriftform (§ 126 BGB) durch das der Textform (§ 126b BGB) ersetzt. Auf die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden kommt es fortan nicht mehr an; auch eine Erklärung per Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. In den Fällen, in denen eine Entscheidung des VR gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 PflVG a.F. ein Formgebreechen aufwies, betrafen aber nicht die Eigenhändigkeit der Unterschrift, sodass auf die bisherige Rspr. mutatis mutandis zurückgegriffen werden kann. 44

Eine **bloße Überweisung des begehrten Betrags** erfüllt das Formerfordernis *nicht*, weil die Zahlung ein bloßer Realakt sei (OLG München r+s 1992, 5; OLG Frankfurt r+s 1999, 12). Auch wenn es um eine Entscheidung ggü. einem Land geht, das als Rechtsnachfolger Schadenersatzansprüche angemeldet hatte, sind keine Abstriche vom Formgebot zu machen, weil dieses unabhängig vom Erklärungsempfänger Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verfolge (OLG Frankfurt a.a.O.). Selbst eine **schriftliche Bestätigung durch den Anwalt** des Geschädigten wurde vom BGH (NJW 1997, 2521) für *nicht* hinreichend angesehen, weil das Gesetz eben eine bestimmte Form der Erklärung des HaftpflichtVR verlange. Das mag überaus streng erscheinen. Der BGH begründet sein Ergebnis aber durchaus einleuchtend durch den Hinweis, dass eine schriftliche Äußerung des VR einen höheren Grad der Eindeutigkeit aufweise als eine schriftliche Bestätigung durch den Anwalt des Geschädigten, wobei sich dann Auslegungsfragen stellen könnten, ob der Anwalt die fernmündliche Erklärung des HaftpflichtVR denn auch richtig verstanden habe. 45

#### b) Negative oder auch positive Entscheidung

Der Geschädigte soll durch eine Entscheidung des HaftpflichtVR Klarheit erhalten, dass seine Ansprüche nicht erfüllt werden und er daher weitere Schritte zur Anspruchsdurchsetzung setzen muss oder das nicht erforderlich ist, weil seine auch zukünftigen Ansprüche erfüllt werden, jedenfalls dann, wenn er sie entsprechend belegt. Solche Zukunftsschäden spielen namentlich bei einem Personenschaden eine Rolle, bei dem ein Dauerschaden eingetreten ist, dessen künftige Folgen ex ante nicht immer verlässlich abschätzbar sind. Insofern kann auch eine **positive Entscheidung** die Hemmung der Verjährung beenden (BGHZ 114, 299 = VersR 1991, 878; Weber, DAR 1979, 113, 121). Die Entscheidung des HaftpflichtVR muss **klar, umfassend und abschließend** sein. So reicht etwa eine **Teilzahlung** aus, wenn die verbliebenen Ansprüche ausdrücklich abgelehnt werden (Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 7). Bei einer positiven Entscheidung ist auch eine Stellungnahme zu künftigen Ansprüchen geboten, wenn eine umfassende Anmeldung solcher Schäden erfolgt ist. Da aber an die Schadensanmeldung ganz geringe Anforderungen gestellt werden, wird das so gut wie immer der Fall sein. Dass der HaftpflichtVR seine Einstandspflicht dem **Grunde nach anerkennt** und die bisherigen Forderungen, entweder mit geringfügigen Korrekturen nach unten (so in BGH VersR 1996, 369) oder auch unbeanstandet (so in BGH NJW-RR 1992, 606) beglichen und das mit einem Begleitschreiben versehen hat, um dem Formerfordernis zu genügen, reicht für eine erschöpfende, eindeutige und endgültige Entscheidung, die die Hemmung beendet, nicht. Dass darin ein Anerkenntnis liegt, ist für 46

die Entscheidung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 nicht ausreichend (BGH NJW-RR 1992, 606). Erforderlich ist eine Erklärung, aus der sich für den Geschädigten unzweifelhaft ergibt, dass der VR alle künftigen Ansprüche erfüllen werde, wenn sie nur ausreichend belegt sind (BGH NJW 1996, 474; NJW-RR 1992, 606; VersR 1978, 423).

- 47 Wegen der großzügigen Interpretation der Schadensmeldung kann sich der HaftpflichtVR nicht mit einer Stellungnahme zu den explizit erhobenen Ansprüchen begnügen (BGH VersR 1991, 179; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 7). Will er die Hemmung der Anmeldung beenden, muss er aktiv werden und von sich aus zu den Ansprüchen Stellung nehmen, die aus der Schadensmeldung implizit noch angesprochen worden bzw. vorstellbar sind. Nur dann liegt eine **umfassende Stellungnahme** vor. Der **Endgültigkeit** einer Entscheidung abträglich sind Verwendungen wie „vorläufig“ (OLG Frankfurt r+s 1999, 12), Einwendungen (OLG Hamm VersR 2002, 563) bzw. ein Hinweis, dass mit der Zahlung kein Anerkenntnis einer Ersatzpflicht (OLG Frankfurt r+s 2002, 201) verbunden ist.
- 48 **Zweifel** über die Eindeutigkeit der Entscheidung gehen nach der Rspr. **zulasten des HaftpflichtVR** (BGH NJW-RR 1992, 606; OLG Hamm VersR 2002, 563). Diese Sichtweise überzeugt, ist es doch der HaftpflichtVR, der die Entscheidung formuliert, ganz abgesehen davon, dass er wegen seiner tagtäglichen Erfahrung auf diesem Gebiet über die ausreichenden einschlägigen Kenntnisse verfügt oder diese haben müsste.
- 49 Zu beachten ist, dass eine die Hemmung beendende Erklärung des HaftpflichtVR eine Gestaltung ist. Deshalb kommt eine **nachträgliche Genehmigung** durch einen **vollmachtslos** agierenden Regulierungsvertreter nicht in Betracht (§ 184 BGB). Ausreichend ist jedoch, wenn für einen solchen im Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung für den HaftpflichtVR bereits eine **Duldungsvollmacht** gegeben war (OLG Rostock VersR 2003, 363).

### c) Abfindungsvergleich

- 50 Teilt der HaftpflichtVR dem Anspruchsberechtigten nicht bloß seine Entscheidung mit, sondern schließt er mit diesem einen Abfindungsvergleich, wird ein solcher grds. als eine **abschließende, die Hemmung beendende Entscheidung** des HaftpflichtVR qualifiziert, selbst wenn bestimmte Ansprüche vorbehalten werden (BGH VersR 2002, 474; Römer/Langheid, VVG, § 3 PflVG Rn. 17; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn. 7; einschränkend OLG Hamm VersR 1996, 78; wenn über die vorbehaltenen Ansprüche noch weiterverhandelt wird). Das gilt namentlich dann, wenn zu einer Bezeichnung als Generalvergleich noch Ergänzungen wie „Vergleich und Abfindungserklärung“ (OLG Hamm a.a.O.) und „abschließend“ hinzugefügt hat. Da solche Vergleiche meist vom HaftpflichtVR vorformuliert werden, hat dieser es in der Hand, die für ihn günstige Rechtsfolge der Beendigung der Hemmung herbeizuführen. Jedenfalls kontraproduktiv ist in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „Teilvergleich“ (OLG Hamm r+s 1995, 459) oder „vorläufige Vereinbarung“ (OLG Frankfurt r+s 1999, 12). Nicht ohne Weiteres einleuchtend ist, dass bei einer **einseitigen Entscheidung** des HaftpflichtVR eine klare, umfassende und abschließende Stellungnahme zu künftigen Ansprüchen verlangt wird, während im Rahmen eines Vergleichs der **Vorbehalt** als solcher ausreichend sein soll. Für diese Differenzierung könnte allenfalls sprechen, dass die Entscheidung des HaftpflichtVR ein **einseitiger Gestaltungsakt** ist, während ein Abfindungsvergleich die **Mitwirkung auch des Anspruchstellers** voraussetzt. Zu bedenken ist freilich, dass in der Praxis der Inhalt vom HaftpflichtVR einseitig vorformuliert ist, sodass der Anspruchsteller, namentlich der Geschädigte, häufig

nur vor der Alternative steht, die vorformulierten Konditionen zu akzeptieren oder den Weg der gerichtlichen Streitaustragung zu beschreiten.

Beeindruckend ist, wie häufig Sozialversicherungsträger, die auf diesem Gebiet Erfahrung haben müssten, sowie anwaltlich vertretene Geschädigte sich auf einen Vergleich mit Ausklammerung bestimmter Ansprüche einlassen, aber nicht dafür sorgen, dass durch ein **titelersetzendes Anerkenntnis** Vorsorge getroffen wird, dass die vorbehaltenen Ansprüche nicht verjähren (BGH NJW 1992, 2228; VersR 2002, 474; OLG Hamm r+s 1995, 459; OLG Düsseldorf r+s 1999, 106). Da die Anspruchsverjährung mit dem Zeitpunkt des Unfalls beginnt, wenn ein Folgeschaden für einen **medizinischen Sachverständigen vorhersehbar** ist (so z.B. in OLG Frankfurt r+s 1992, 38: Vorhersehbarkeit eines Wirbelsäulenleidens nach einer Unterschenkelamputation, passiert immer wieder Folgendes: Anspruchsteller und HaftpflichtVR schließen einen Vergleich, bei dem bestimmte Ansprüche ausgeklammert werden. Durch den Vergleichsschluss bzw. die in der Folge vom HaftpflichtVR erbrachte Zahlung (BGH VersR 2002, 474) kommt es zu einem Neubeginn der Verjährung des Schadenersatzanspruchs. Wenn dann der vorbehaltene Anspruch mehr als 3 Jahre nach diesem Zeitpunkt fällig wird, weil sich der Krankheitszustand unfallursächlich verschlechtert, **schnappt die Falle zu**. Der HaftpflichtVR wendet Verjährung unter Hinweis darauf ein, dass diese Schadensfolge für einen medizinischen Sachverständigen schon im Unfallzeitpunkt, zumindest aber bei Vertragsschluss vorhersehbar gewesen sei. Man mag die verjährungsrechtliche Rspr., die den Geschädigten stets so stellt, als wäre er ein medizinischer Sachverständiger, für zu streng halten. Fakt ist freilich, dass es sich um eine seit Jahrzehnten herrschende Rspr. handelt.

51

Der Vorbehalt von Ansprüchen macht aber nur dann Sinn, wenn in die Vereinbarung ein **titelersetzendes Anerkenntnis** des HaftpflichtVR aufgenommen wird (Lemcke, r+s 1995, 359 f.). Manche OLG (OLG Hamm r+s 1995, 459; OLG Düsseldorf r+s 1999, 106) haben versucht, über eine **ergänzende Vertragsauslegung** dem Anspruchsteller zu helfen. Es ist aber Lemcke (r+s 2002, 202) zu folgen, dass solche Entscheidungen vor dem BGH kaum Bestand hätten. Zu beachten ist, dass seit der Schuldrechtsreform eine Vereinbarung über eine Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 202 BGB in weitgehendem Ausmaß zulässig ist. Sieht man eine 30-jährige Verjährungsfrist für sämtliche künftige Ansprüche als überschießend an, wäre eine Vereinbarung denkbar, dass bezüglich der künftigen Ansprüche wie für die der Vergangenheit die Verjährungsfrist 3 Jahre ab dem Ende des Jahres betragen soll, in dem der Geschädigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Von einem **zeitlich begrenzten Verjährungsverzicht**, z.B. für die nächsten 5 Jahre als Vergleichsschluss, ist hingegen abzuraten, weil ja gerade nicht feststeht, wann der künftige Schaden entsteht, z.B. 6 Jahre nach Vergleichsschluss, und der zeitlich befristete Verjährungsverzicht dann vor diesem Zeitpunkt liegt.

52

Besonderheiten ergeben sich, wenn ein Sozialversicherungsträger mit dem Haftpflichtversicherer einen Vergleich auch bzgl. der künftig fälligen werdenden Ansprüche schließt. In der Entscheidung NJW 1999, 1782 hat der BGH ausgesprochen, dass der Vergleich nur solange Wirkung entfaltet, als der Verletzte ggü. dem betreffenden Sozialversicherungsträger anspruchsberechtigt ist, durch **Wechsel zu einem anderen Sozialversicherungsträger** die Schadensersatzansprüche des Verletzten gegen den Haftpflichtversicherer aber wieder aufleben. Im konkreten Fall waren diese aus verjährungsrechtlichen Gründen nicht mehr durchsetzbar. Bei Abschluss solcher Vergleiche sollte künftig der Haftpflichtversicherer

53

eine Klausel vorsehen, dass ein solcher Vergleich nur für den Fall ohne Wenn und Aber gelten soll, dass der Verletzte nicht zu einem anderen Sozialversicherungsträger wechselt. Dem Geschädigten soll zugebilligt werden, dass wie bei einem Übergang eines solchen Anspruchs von einem Sozialversicherungsträger zu einem anderen nicht seine eigene Vorsorge gegen die Verjährung von Ansprüchen, sondern der verjährungsrechtliche Status beim Rechtsvorgänger bedeutsam ist, ihm aber jedenfalls noch eine angemessene Frist zur Anspruchsdurchsetzung offen steht (BGH NJW 1998, 902).

#### 4. Treu und Glauben

- 54 So sehr der Gesichtspunkt der **Rechtssicherheit und Rechtsklarheit** durch eine endgültige und abschließende Erklärung des Haftpflichtversicherers betont wird, gibt es doch Entscheidungen, die die Verjährung zugunsten des Haftpflichtversicherers trotz Fehlens einer solchen Entscheidung bejahen, weil eine solche nach den konkreten Umständen keinen Sinn mehr hätte, der Geschädigte eine solche nicht mehr erwartet und diese daher als **bloße Förmelerei** zu werten wäre (BGH VersR 1977, 336; OLG Düsseldorf NVZ 1990, 74, Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung § 3 PflVG Rn 26; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn 11). Die Versagung der Hemmung und damit der Durchsetzbarkeit infolge Eintritts der Verjährung wird durch Berufung auf den Grundsatz von **Treu und Glauben** (§ 242) bewirkt. Das bloße Einschlafenlassen von Verhandlungen oder die Untätigkeit über einen längeren Zeitraum genügt dafür nicht (OLG Düsseldorf NJW-RR 1990, 472). Voraussetzung dafür ist vielmehr, dass der Geschädigte über einen sehr langen Zeitraum keine Aktivitäten entfaltet hat, insb., wenn das letzte Verhalten eine Aufforderung des Haftpflichtversicherers war, bestimmte Unterlagen oder Nachweise zu liefern und dies unterblieben ist (OLG Schleswig VersR 2001, 1231; OLG Hamm VersR 2002, 564 unter Hinweis auf das Zeit- und das Umstandsmoment; OLG Frankfurt ZfS 2004, 461; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 3 Rn 10). Da der Haftpflichtversicherer die Möglichkeit hat, selbst für Klarheit zu sorgen, darf dieser Zeitraum nicht zu knapp bemessen werden (BGH VersR 1999, 382). Als solch besonders langer Zeitraum wird i.d.R. eine **Dekade** (OLG Schleswig VersR 2001, 1231: 17 Jahre) oder mehr angenommen; mitunter wurden aber auch **7 Jahre** oder sogar **1 ½ Jahre** (OLG Frankfurt ZfS 2004, 461) schon für ausreichend angesehen. Eine Versagung der Hemmung unter Berufung auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist aber dann fehl am Platz, wenn es nicht um einen lange Zeit fälligen Anspruch geht, sondern einen, der erst lange nach dem Unfall fällig geworden ist, mag der Anspruchsteller mangels eines - ins Gewicht gefallenen - Schadens davor auch während eines längeren Zeitraums beim Ersatzpflichtigen nicht vorstellig geworden sein (unzutreffend daher OLG Celle SP 2006, 278, wo nicht gewürdigt wurde, dass der geltend gemachte Schaden, nämlich die Einkommenseinbuße infolge der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, noch nicht allzu lange zurücklag).

#### C. Prozessuales

- 55 Ein dem Geschädigten gegebenes **Anerkenntnis** des HaftpflichtVR soll sich auch ohne ausdrücklichen Hinweis auf die versicherungsvertraglich begrenzte Deckungssumme beschränken (OLG Hamburg VersR 1980, 726; Römer/Langheid § 3 PflVG Rn. 9; Prölss/Martin/Knappmann § 3 PflVG Nr. 1, 2 Rn. 6). Das entspricht zwar dem Akzessorietätsprinzip. Unterlässt aber ein HaftpflichtVR eine derartige Einwendung im Prozess bei einem be-

traglich unbegrenzten Feststellungsbegehren, kann er sich dann, wenn die Deckungssumme überschritten wird, darauf auch nicht berufen (BGH VersR 1979, 272).

**D. Abdingbarkeit**

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks. 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschriften folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

56

**§ 116 VVG Gesamtschuldner**

(1) <sup>1</sup>Im Verhältnis der Gesamtschuldner nach § 115 Abs. 1 Satz 4 zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. <sup>2</sup>Soweit eine solche Verpflichtung nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet. <sup>3</sup>Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

(2) Die Verjährung der sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.

Rn.		Rn.	
A. Normzweck.....	1		BGB) des Versicherungsnehmers und Mitversicherten bei Regress des Haftpflichtversicherers .....
B. Norminhalt.....	2		4. Keine Anwendung des Familienhaftpflichtprivilegs gem. § 67 Abs. 2.....
I. Alleinverpflichtung des Haftpflichtversicherers bei gesundem Deckungsverhältnis als Regelfall (Abs. 1 Satz 1).....	2		5. Alternative Anspruchsgrundlagen für einen Regress – Bereicherungsanspruch gemäß § 812 BGB bei irrtümlicher Leistung an den Dritten.....
II. Ausnahmsweise Pflicht des Versicherungsnehmers bei krankem Deckungsverhältnis (Abs. 1 Satz 2).....	3		III. Ersatz der Aufwendungen gem. Abs. 1 Satz 3.....
1. Voraussetzungen .....	4		IV. Verjährung der Rückgriffsansprüche gem. Abs. 2 .....
a) Leistungsfreiheit wegen Obliegenheits- bzw. Pflichtverletzung oder Nachhaftung bei einem nicht mehr bestehenden Versicherungsverhältnis .....	4		1. Dauer der Frist und Beginn des Fristenlaufs .....
b) Feststehen der Schadenersatzpflicht der in Anspruch genommenen Person .....	5		2. Was ist umfasst? Worauf ist abzustellen?.....
2. (Keine) Rückfragepflicht des Versicherers, damit der Versicherungsnehmer Gelegenheit zur Aufrechnung hat .....	7		V. Deckungsprozess ohne Einfluss auf Verjährung des Regressanspruchs gem. Abs. 1 .....
3. Gesamtschuldnerische Haftung oder Haftung nach Quoten (§ 254 Abs. 2			C. Abdingbarkeit.....

**A. Normzweck**

Die Kehrseite der Möglichkeit, dass der geschädigte Dritte den HaftpflichtVR im Weg der Direktklage in Anspruch nehmen kann, ist das Bestehen einer Gesamtschuld zwischen dem HaftpflichtVR, dem VN sowie ggf. dem Mitversicherten (§ 115 Abs. 1 Satz 4). Für

1